



Tätigkeitsbericht

der WTG- Behörde des Hochsauerlandkreises

für die Jahre 2023 und 2024

Inhalt

1. Allgemeines/Einleitung	2
1.1 Aufgaben	2
1.2 Gesetzliche Grundlagen	3
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	4
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	4
2.2 Fortbildung	4
2.3 Qualitätsmanagement	5
3. Wohn- und Betreuungsangebote	6
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	6
3.2 Veränderungen gegenüber dem Bericht 2021/2022	8
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	9
4.1 Beratung und Information	9
4.2 Überwachung	11
4.2.1 Prüftätigkeit	11
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	11
4.2.1.2 Anlassprüfungen/ sonstige Prüfungen	13
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse	14
4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit anderen Prüfinstitutionen (Medizinischer Dienst/ Private Krankenversicherung)	16
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/ Mitteilungen	16
4.2.1.5 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	16
4.2.1.6 Beschwerdeabarbeitung	17
4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/ Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)	18
4.2.2 Gebührenerhebung	18
4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen	19
4.3 Corona bedingte Maßnahmen	19
4.4 Zusammenarbeit und Kooperation	20
4.5 Sonstiges	21
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	24
6. Ansprechpersonen	26
7. Weiterführende Links	27

1. Allgemeines/ Einleitung

1.1 Aufgaben

Im Hochsauerlandkreis leben rund 4.600 Menschen in vollstationären Betreuungseinrichtungen oder Wohngemeinschaften. Zusätzlich werden etwa 450 Menschen in Gasteinrichtungen, wie der Kurzzeitpflege, Tagespflege oder Hospiz betreut.

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) regelt die Rechte von Menschen mit Behinderung sowie älteren und anderen pflegebedürftigen Personen in Bezug auf Wohnen, Teilhabe und Unterstützung.

Die Hauptaufgabe der WTG-Behörde ist es, die Rechte und die Selbstbestimmung dieser Menschen zu sichern und zu fördern. Dies geschieht durch regelmäßige sowie anlassbezogene Prüfungen und durch umfassende Beratung und Information. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Betroffenen:

- ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
- in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
- vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
- in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
- eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
- umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
- Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
- ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
- in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

Im Einzelnen gliedern sich die Tätigkeitsfelder der WTG-Behörde wie folgt:

- Überwachung der Leistungsangebote (§ 14 WTG) durch
 - unangekündigte Regelprüfungen
 - unangekündigte Anlassprüfungen
- Beratung der Leistungsanbieter bei festgestellten Mängeln (§ 15 Abs. 1 WTG)
- Beratung von Personen mit berechtigtem Interesse über Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und der Nutzenden (§ 11 Abs. 1 WTG)
- Ordnungsbehördliches Einschreiten (§§ 15, 42 WTG) durch

- Erlass von Anordnungen (z.B. zur Beseitigung von eingetretenen oder drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzenden; zur Durchsetzung der Pflichten der Leistungsanbieter; zur Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzenden)
- Untersagung des Betriebs eines Wohn- und Betreuungsangebotes
- Erteilung eines Beschäftigungsverbots bei fehlender Eignung
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Überprüfung von Anzeigepflichten (§ 9 WTG)
- Feststellung der Eignung der Beschäftigten (§ 4 Abs. 8 und 9 WTG)
- Bestellung von Vertrauenspersonen in Gasteinrichtungen (§ 40 WTG)
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden (§ 44 WTG), z. B.
 - mit den Landesverbänden der Pflegekassen
 - mit dem Medizinischen Dienst und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.
 - mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe
- Koordinierungsfunktion bei Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden (§ 12 Abs. 2 WTG).

Darüber hinaus obliegen den Mitarbeitenden der WTG-Behörde insbesondere die Begleitung von Neubau- und Umbaumaßnahmen von Betreuungseinrichtungen als örtlicher Sozialhilfeträger.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der WTG-Behörde bildet das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) sowie die dazu erlassene Durchführungsverordnung (WTG-DVO) in der jeweils für den Berichtszeitraum gültigen Fassung.

Gemäß § 43 Abs. 1 WTG ist die WTG-Behörde als Beratungs- und Prüfbehörde sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Sie übernimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW). Örtlich zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG ist der Hochsauerlandkreis als zuständige Behörde verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsorganen sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der nachfolgende Tätigkeitsbericht bezieht sich auf die Jahre 2023 und 2024 und gibt einen Überblick über die Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis, die Zahl der Nutzenden sowie die verschiedenen Handlungsfelder der WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises ist dem Fachdienst Soziales, Sachgebiet 52/3 – WTG-Behörde/ Sozialplanung zugeordnet. Zum 31.12.2024 wurden die Aufgaben von nachfolgenden Mitarbeitenden wahrgenommen:

Tabelle 1: Personelle Besetzung der WTG-Behörde (Stand: 31.12.2024)

Funktion	Stellenanteil	Qualifikation
Sachgebietsleitung (1)	0,5	Dipl.-Gerontologin
Verwaltungsmitarbeiter (5)	4,53	Dipl.-Verwaltungswirt, Verwaltungsfachwirt, LL.B.–allgemeine Verwaltung, Verwaltungsfachangestellte mit einer pflegefachlichen Ausbildung und Qualitätsmanagement-Zusatzausbildung
Pflegefachkräfte (3)	2,67	examinierte Krankenschwester, Altenpflegerin

Quelle: Hochsauerlandkreis / eigene Datenerhebung / Stellenplan

Aufgrund der Novellierung des Gesetzes zum 01.01.2023 wurde der Aufgabenbereich der WTG-Behörde erweitert und die Anzahl der zu überprüfenden Einrichtungen ist angestiegen. Die personelle Besetzung hat sich im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum verändert. Der Stellenanteil der Verwaltungsmitarbeiter wurde von 3,63 VZÄ auf 4,53 VZÄ erhöht, während der Anteil der Pflegefachkräfte von 2,17 VZÄ auf 2,67 VZÄ gestiegen ist.

2.2 Fortbildungen

Die Beschäftigten nehmen regelmäßig an angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teil. In den Jahren 2023 und 2024 wurden folgende Fortbildungen besucht:

- Altenpflegekongress Dortmund
- Gewaltprävention (MAGS)
- Gewalt in der Pflege und Eingliederungshilfe
- Ordnungsverfügungen und Ordnungswidrigkeiten
- REHACARE Düsseldorf
- MRE – Netzwerktagung Hochsauerlandkreis
- PfAD.wtg – Online-Schulung
- Pflegegutachten Medizinischer Dienst
- Personalbemessungssystem (PeBeM)
- Schulungsinhalte Pflegefachassistenz

- Schwierige Gespräche erfolgreich führen
- Interne Schulungen des Hochsauerlandkreises (z.B. Programme „MACH“, „Doxis“)
- Pflegecampus – Online-Schulungen
- Novellierung Wohn- und Teilhabegesetz und deren Durchführungsverordnung

2.3 Qualitätsmanagement

Um die Qualität der Aufgabenwahrnehmung kontinuierlich zu verbessern, nehmen die Mitarbeitenden der WTG-Behörde, zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Fortbildungsmaßnahmen, regelmäßig an folgenden Veranstaltungen teil:

- Informationsveranstaltungen/Dienstbesprechungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS),
- Informationsveranstaltungen/Dienstbesprechungen der Aufsichtsbehörde, Bezirksregierung Arnsberg
- Arbeitskreissitzungen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg
- Arbeitskreissitzungen der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg
- Interner und fachübergreifender Austausch mit der zuständigen Hygieneaufsicht und der Arzneimittelbehörde

Zudem hat der Hochsauerlandkreis mehrere Fachzeitschriften abonniert, wie z.B. „Altenpflege“, „Altenheim“ und andere, die monatlich erscheinen und allen Mitarbeitenden der WTG-Behörde zur Verfügung stehen. Darüber hinaus steht das Online-Schulungsangebot „Pflegecampus“ zur Verfügung, das den Mitarbeitenden Zugang zu relevanten Fachthemen ermöglicht.

Einmal monatlich findet eine Teambesprechung statt, bei der der Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitenden innerhalb der WTG-Behörde gefördert wird. Ziel ist es, eine einheitliche Vorgehensweise der Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- u. Betreuungsangeboten

Das WTG unterscheidet zwischen verschiedenartigen Wohn- und Betreuungsangeboten¹:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot -EuLA- (vorher Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen)
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, untergliedert in
 - a. selbstverantwortete Wohngemeinschaften
 - b. anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
3. Servicewohnen
4. ambulante Dienste
5. Gasteinrichtungen (Hospize, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen², Kurzzeitpflegeeinrichtungen)
6. Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) im Sinne des § 219 Abs. 1 S. 1-4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Das WTG sieht jeweils abgestufte, an den jeweiligen Angebotstyp orientierte Anforderungen vor. So unterliegen Servicewohnen und ambulante Dienste, außer einer Anzeigepflicht, keinen speziellen Anforderungen nach dem WTG. Für ambulante Dienste gilt dies jedoch nur, sofern die Klienten in ihrer eigenen Häuslichkeit betreut werden. Sobald diese in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften tätig sind, gelten wieder gesonderte Anforderungen. Diese sind gegenüber Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot jedoch deutlich restriktiver. Insbesondere wurden die Vorgaben für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sowie die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung baulicher und personeller Anforderungen flexibler gestaltet. Die selbstverantworteten Wohngemeinschaften unterfallen überhaupt nicht den Anforderungen nach dem WTG.

¹ Differenzierte Angaben können auch dem aktuellen Pflegebedarfsplan entnommen werden.

² Im Hochsauerlandkreis erfolgen aktuell keine Angebote der Nachtpflege.

Anzeigepflichtige Leistungsangebote

Zum Stichtag 31.12.2024 gab es im Hochsauerlandkreis insgesamt 224 Einrichtungen:

- 38 Pflegeeinrichtungen
- 25 Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- 17 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
- 1 Kurzzeitpflegeeinrichtung
- 1 Hospiz
- 27 Tagespflegeeinrichtungen
- 14 Werkstätten für behinderte Menschen
- 33 Angebote des Servicewohnens
- 58 ambulante Pflegedienste
- 10 selbstverantwortete Wohngemeinschaften

Anzahl der Betreuungsangebote, die einer Qualitätsprüfung unterliegen

Tabelle 2: Einrichtungen, die einer Regelprüfung unterzogen werden (Stand: 31.12.2024)

Stand	31.12.2023		31.12.2024	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Pflege)	38	2833	38	2833
davon solitäre Kurzzeitpflegeplätze		26		8
davon eingestreute Kurzzeitpflegeplätze ³		286		301
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Behindertenhilfe) ⁴	25	1452	25	1428 ⁵
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	17	180	17	180
Kurzzeitpflegeeinrichtungen ⁶ inkl. Modellprojekt "Kurzzeitpflege am Krankenhaus"	3	20	1	10
Hospize	1	8	1	8
Tagespflegeeinrichtungen	26	387	27	409
Werkstätten für behinderte Menschen ⁷	14	1357	14	1357
gesamt	124	6237	123	6225

³ Anzahl eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze ist von der Gesamtbelegung der einzelnen Einrichtung abhängig-die genannte Zahl ist eine nicht planbare Maximalanzahl.

⁴ Die 25 Einrichtungen der Eingliederungshilfe verteilen sich auf 8 Einzeleinrichtungen sowie 5 Verbünde mit jeweils 2 bis 6 Einrichtungen. Grundlage für die Verbundbildung ist, dass Einrichtungen den gleichen Träger, eine identische Fachleitung, die gleiche Fachrichtung sowie ein identisches Qualitätsmanagement haben.

⁵ Die gesunkene Platzzahl erklärt sich dadurch, dass Plätze ambulantisiert wurden.

⁶ Zwei Krankenhäuser haben an dem Modellprojekt „Kurzzeitpflege im Krankenhaus“ teilgenommen. Das Projekt wurde zum 31.12.2023 beendet.

⁷ Seit der Novellierung des WTG zum 01.01.2023 fallen auch Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 Abs. 1 bis 4 SGB IX in den Geltungsbereich des WTG.

3.1 Veränderungen gegenüber dem Bericht 2021/ 2022

Insgesamt ist die Anzahl der Einrichtungen bzw. Leistungsangebote vom Vorberichtszeitraum von 207 (Stand 31.12.2022) auf 224 (Stand 31.12.2024) gestiegen.

Tabelle 3: Einrichtungen nach dem WTG (Stand: 31.12.2022)

Stand	31.12.2021		31.12.2022	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Pflege)	39	2815	38	2773
davon solitäre Kurzzeitpflegeplätze		26		6
davon eingestreute Kurzzeitpflegeplätze		281		285
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Behindertenhilfe)	24	1525	25	1455
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	12	105	15	160
Kurzzeitpflegeeinrichtungen inkl. Modellprojekt "Kurzzeitpflege am Krankenhaus"	4	35	4	35
Hospize	1	8	1	8
Tagespflegeeinrichtungen	23	326	27	403
Werkstätten für behinderte Menschen	-	-	-	-
Angebote Servicewohnen	28	-	31	-
Ambulante Dienste	56	-	56	-
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	10	-	10	-
gesamt	197	4814	207	4834

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Nach § 11 Abs. 1 WTG informieren und beraten die zuständigen Behörden Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und der Nutzenden solcher Wohn- und Betreuungsangebote. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzende, deren Vertreter, Beiräte, Beschäftigte und ihre Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder erbringen wollen.

Im WTG ist die Beratung der Einrichtungen als ein (vorrangiges) Mittel der behördlichen Qualitätssicherung vorgeschrieben. Nach § 15 WTG soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeit zur Abstellung von Mängeln beraten, wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt werden.

Die durch die Mitarbeitenden der WTG-Behörde vorgenommenen Beratungen nehmen einen großen Teil der Arbeitszeit in Anspruch. Die Beratungen erfolgen telefonisch, schriftlich oder im persönlichen Gespräch, gelegentlich auch vor Ort.

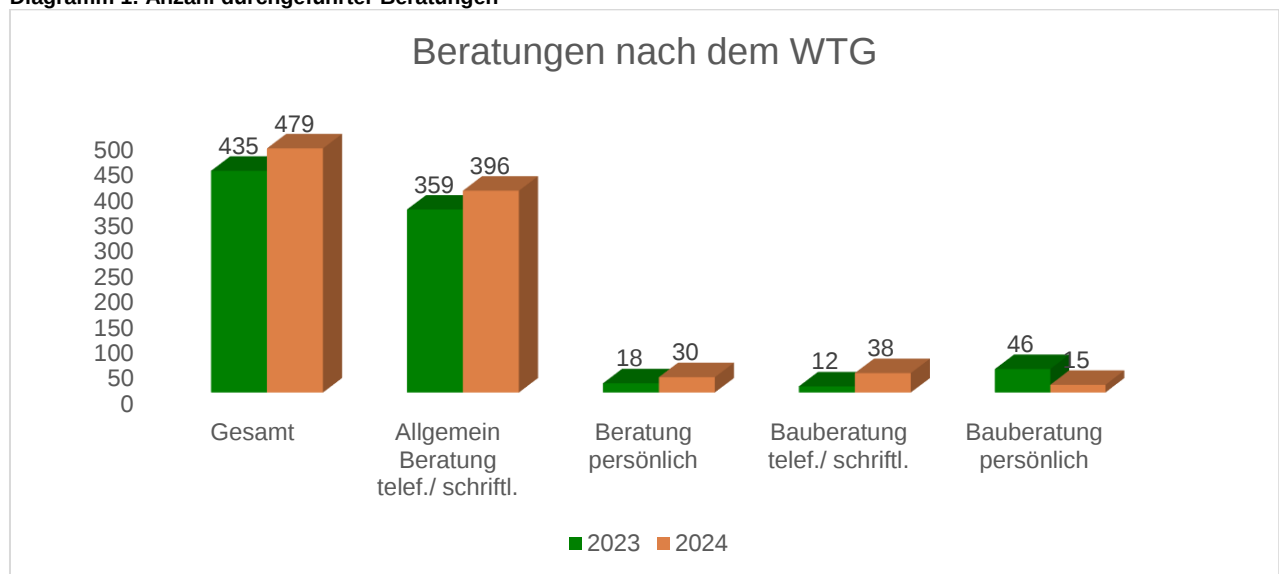
Als Schwerpunkte der Beratungstätigkeit sind folgenden Themen zu nennen:

- Pflegerische Themen (z. B. Medikamentenversorgung, Dokumentationsanforderungen, Delegationsmöglichkeiten)
- Voraussetzungen für die Anerkennung als Leitungskraft
- Wahl des Beirates bzw. Mitwirkung und Mitbestimmung
- Rechte und Pflichten einer Vertrauensperson/eines Vertretungsgremiums
- Prüfung von Konzepten, im Berichtszeitraum insbesondere zu Gewaltprävention und freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen
- Personalausstattung
- Rechte der Nutzenden und deren Angehörigen, z. B. Einsichtnahme in die Dokumentation
- Abrechnung von Leistungen
- Wohnqualität: bauliche Anforderungen im Zusammenhang mit Neubau oder Umbau von Wohn- und Betreuungsangeboten
- Kündigung von Pflegeplätzen
- Arztbesuche
- Neuregelungen bei WTG-Änderungen
- Anzeigepflichten
- Beratung zum Umgang mit der Datenbank PfAD.wtg

Weiterhin ist anzuführen, dass im Zusammenhang mit der Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen in den Einrichtungen ausführliche Beratungen zu aktuellen Themen des Wohn- und Teilhabegesetzes durchgeführt wurden. Außerdem wurde mit der Änderung des WTG zum 01.01.2023 der Gewaltschutz stärker in den Fokus genommen sowie der Rahmen für freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen präzisiert und konkretisiert. Im Rahmen der Regelprüfungen wurden verstärkt die von den Einrichtungen dazu evaluierten Konzepte geprüft.

Durchgeführte Beratungen:

Diagramm 1: Anzahl durchgeführter Beratungen



Im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum 2021/ 2022 waren die Beratungszahlen in den letzten Jahren deutlich höher. Während im Jahr 2022 die Beratungszahlen noch etwa doppelt so hoch (950) lagen wie im aktuellen Zeitraum, waren sie im Jahr 2021 sogar fast dreimal so hoch (1297). Dieser Anstieg ist vor allem auf den Beratungsbedarf im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurückzuführen.

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Nach § 14 Abs. 1 WTG werden die Wohn- und Betreuungsangebote von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder durch anlassbezogene Prüfungen – insbesondere aufgrund von Beschwerden – überwacht. Die Prüfungen der Einrichtungen finden grundsätzlich unangemeldet statt.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen sind von den zuständigen Behörden regelmäßig zu prüfen (Regelprüfungen). Seit dem 01.01.2023 werden auch die Werkstätten für Menschen mit Behinderung durch Regelprüfungen überwacht.

Für selbstverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Servicewohnen und für ambulante Dienste sieht das WTG die Durchführung von Regelprüfungen nicht vor.

Für die Durchführung der Regelprüfungen werden durch das Wohn- und Teilhabegesetz Prüfintervalle vorgeschrieben, die einzuhalten sind. Bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sowie bei Werkstätten für Menschen mit Behinderung muss die WTG-Behörde mindestens eine Regelprüfung im Jahr vornehmen. Abweichend hiervon können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden (§§ 23 Abs. 2, § 30 Abs. 3 WTG, 41a Abs. 1 WTG).

Auch bei den Gasteinrichtungen soll die WTG-Behörde mindestens eine Regelprüfung im Jahr vornehmen. Abweichend hiervon können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens drei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden (§ 41 Abs. 2 WTG).

Ein Mangel ist jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Bei der Feststellung von Mängeln wird im WTG zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln unterschieden:

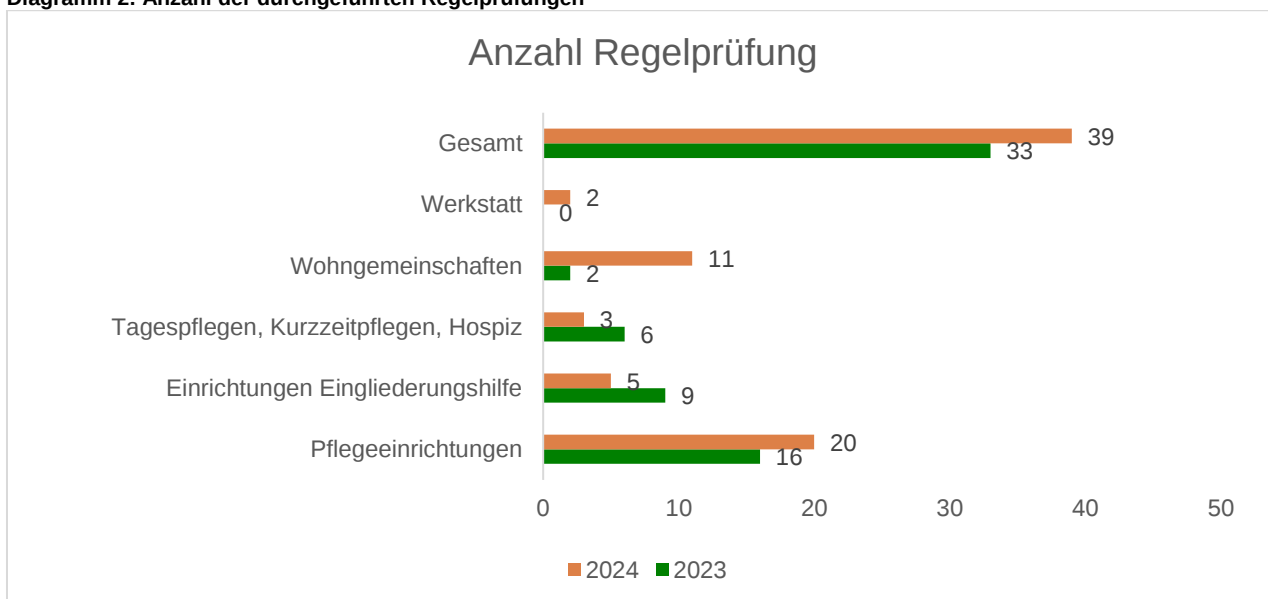
- Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird.
- Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zur Behebung eine Anordnung (z.B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung, etc.) erlassen wird.

Tabelle 4: Art der Mängel

Mängel	Maßnahmen
Geringfügige Mängel , z. B. - Konzepte nicht vollständig - Wahlverfahren des Beirates nicht eingehalten - Fehlende Informationen über das Leistungsangebot	Handlungsempfehlung, Fristsetzung zur Beseitigung, Regelprüfung im Abstand von höchstens 2 bzw. 3 Jahren
Wesentliche Mängel sind Mängel, die von den Einrichtungen nicht fristgemäß beseitigt worden sind, oder schwerwiegende Mängel, die ein sofortiges Handeln erfordern.	Anordnung, Nachprüfung⁸, jährliche Regelprüfung

Insgesamt wurden folgende Regelprüfungen durchgeführt:

Diagramm 2: Anzahl der durchgeführten Regelprüfungen



⁸ **Nachprüfung:** die Einrichtung wird noch einmal aufgesucht und die Umsetzung vor Ort überprüft, z. B. bei Medikamentenversorgung, Pflegemängeln, Hygienemängel etc.

Prüfquote:

Im Berichtszeitraum konnte die fristgerechte Regelprüfung gemäß des WTG in einigen Fällen nicht vollständig eingehalten werden. Diese Verzögerungen führten zu einer geringeren Prüfquote als ursprünglich geplant. Die Ursachen für diese Verzögerungen liegen vor allem in folgenden Faktoren:

- Unvorhersehbare krankheitsbedingte Personalausfälle
- Hohe Personalfuktuation
- Prüfungsstau durch die Corona-Pandemie

Trotz dieser Herausforderungen hat die WTG-Behörde Maßnahmen ergriffen, um die ausstehenden Prüfungen schnellstmöglich nachzuholen und künftige Verzögerungen zu vermeiden. Es wurden personelle und organisatorische Anpassungen vorgenommen, um sicherzustellen, dass zukünftig alle Prüfungen termingerecht durchgeführt werden können.

Tabelle 5: Prüfquote (Stand: 31.12.2024)

Prüfquote	2023	2024
Gesamt	100 %	89,4 %
Pflegeeinrichtung	97,3 %	94,8 %
Eingliederungshilfeeinrichtung	107,7 %	77,8 %

Gemeinsame Prüfungen mit der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg)

Seit der WTG-Novelle zum 01.01.2023 haben die Aufsichtsbehörden gem. § 43a Abs. 1 WTG jährlich stichprobenweise fünf Prozent der Einrichtungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, für die Regelprüfungen durchzuführen sind, zu prüfen. Die Prüfungen sollten gemeinsam mit den örtlich zuständigen Behörden erfolgen. Im Berichtszeitraum 2023/ 2024 fanden keine gemeinsamen Regelprüfungen statt. In einem Fall erfolgte die Teilnahme der Bezirksregierung Arnsberg am Abschlussgespräch.

4.2.1.2 Anlassprüfungen/ sonstige Prüfungen

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG oder der WTG-DVO nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

Im Berichtszeitraum wurden neun Anlass- bzw. Nachprüfungen durchgeführt, davon zwei im Jahr 2023 und sieben im Jahr 2024. Die damit zusammenhängenden jeweiligen Vor- und Nachbereitungen haben die personellen Kapazitäten in der WTG-Behörde sehr stark in Anspruch genommen. Zu den daraus ggf. erforderlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen siehe Ziffer 4.2.1.3.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Regelprüfungen werden jeweils in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten.

Darüber hinaus werden die wesentlichen Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen, der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sowie der Werkstätten für Menschen mit Behinderung nach einem vorgegebenen Muster gemäß § 14 Abs. 10 WTG im Internetportal des Hochsauerlandkreises veröffentlicht (Ergebnisbericht), um die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und an der Nutzung des Wohn- und Betreuungsangebotes Interessierte zu informieren.

Der jeweilige Ergebnisbericht enthält je nach Art des Leistungsangebotes Angaben zum Beispiel über die Feststellung von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln bei den Prüfkriterien Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehenden Maßnahmen und Gewaltschutz. Vor der Veröffentlichung der Ergebnisberichte wird den Leistungsanbietern Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben (§ 4 Abs. 3 WTG-DVO).

Zusammenfassend ist zu den Prüfergebnissen folgendes zu berichten:

- Bei den geprüften Einrichtungen wurden bei der überwiegenden Zahl der Prüfkriterien keine Mängel festgestellt.
- Bei festgestellten Mängeln handelte es sich häufig um Mängel, die als geringfügige Mängel bewertet werden konnten. Beispielsweise sind geringfügige Mängel in folgenden Rubriken festgestellt worden:
 - Personelle Ausstattung
 - Pflegequalität
 - Pflegeplanung
 - Dokumentation
 - Umgang mit Arzneimitteln
 - Freiheitsentziehende Maßnahmen

- In der Regel wurden die festgestellten Mängel im Rahmen des Beratungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 WTG bearbeitet bzw. behoben. Die Mängelbehebung wurde im Nachgang zu den Prüfungen überwacht.
- Es wurden allerdings auch Abweichungen festgestellt, bei denen die Einleitung ordnungsbehördlicher Maßnahmen erforderlich wurde.

Anordnungen gem. § 15 Abs. 2 WTG

Wird festgestellt, dass die Anforderungen nach dem WTG oder auf Grund dieses Gesetzes nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten (§ 15 Abs. 1 WTG). Werden festgestellte Mängel oder die Ursachen für drohende Mängel nicht abgestellt, sollen gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind (§ 15 Abs. 2 Satz 1 WTG). Im Jahr 2023 wurden in einer Einrichtung wesentliche Mängel festgestellt. Im Jahr 2024 betraf es zwei Einrichtungen, wo sich im Rahmen der Prüfung wesentliche Mängel zeigten. Diese Situationen machten jeweils mehrere Anordnungen erforderlich.

Im Berichtszeitraum mussten in sieben Fällen Anordnungen erlassen werden:

- 2-mal Anordnung einer Platzzahlbegrenzung
- 1-mal Anordnung zur Personalausstattung
- 3-mal Anordnung eines Aufnahmeverbotes
- 1-mal Anordnung wegen mangelnder Barrierefreiheit

Ordnungswidrigkeiten

Erst die erfolglose Beratung oder Missachtung einer Anordnung (Ordnungsverfügung) kann weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben, z.B. die Erhebung eines Bußgeldes. Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 42 WTG wurde im Berichtszeitraum einmal eingeleitet.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit anderen Prüfinstitutionen (Medizinischer Dienst/Private Krankenversicherung)

2023

0

2024

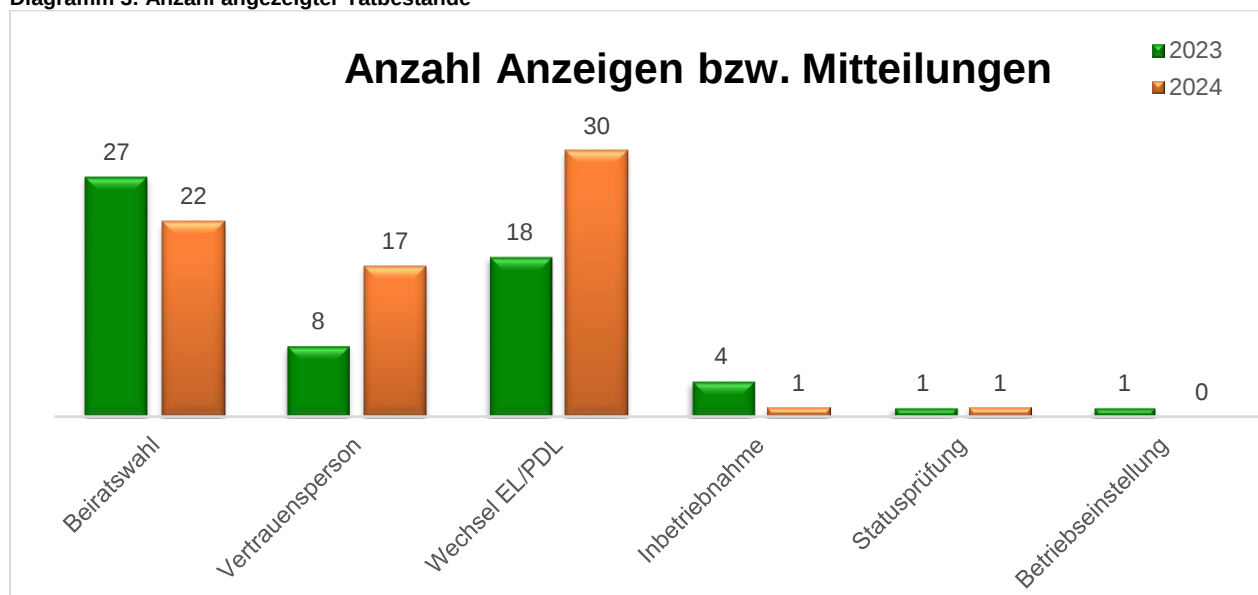
1

In zwei weiteren Fällen hat die WTG-Behörde am Abschlussgespräch im Rahmen der Prüfung des Medizinischen Dienstes teilgenommen. Die Zusammenarbeit wird insbesondere durch die Abstimmung der Prüftermine sowie durch den Austausch der Prüfberichte gewährleistet. Darüber hinaus findet regelmäßig ein Erfahrungsaustausch statt.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/ Mitteilungen

Anzeigepflichten ergeben sich aus § 9 WTG sowie aus den §§ 23, 33, 35, 36 und 43 WTG-DVO. Im Berichtszeitraum wurden folgende Tatbestände angezeigt und von der WTG-Behörde geprüft:

Diagramm 3: Anzahl angezeigter Tatbestände



4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Belegbare Betrugsfälle sind der WTG-Behörde im Berichtszeitraum nicht bekannt geworden.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

An die WTG-Behörde können sich neben den Nutzenden der Betreuungsangebote auch Angehörige, Betreuende, Ehrenamtliche und Mitarbeitende von Betreuungsangeboten wenden. Auf Wunsch werden die eingehenden Beschwerden vertraulich behandelt. Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt in der Regel schriftlich und kann auch telefonisch erfolgen, um den Inhalt und Umfang des Sachverhalts zu klären. Die Beschwerden betreffen häufig (aber nicht ausschließlich) die folgenden Themen:

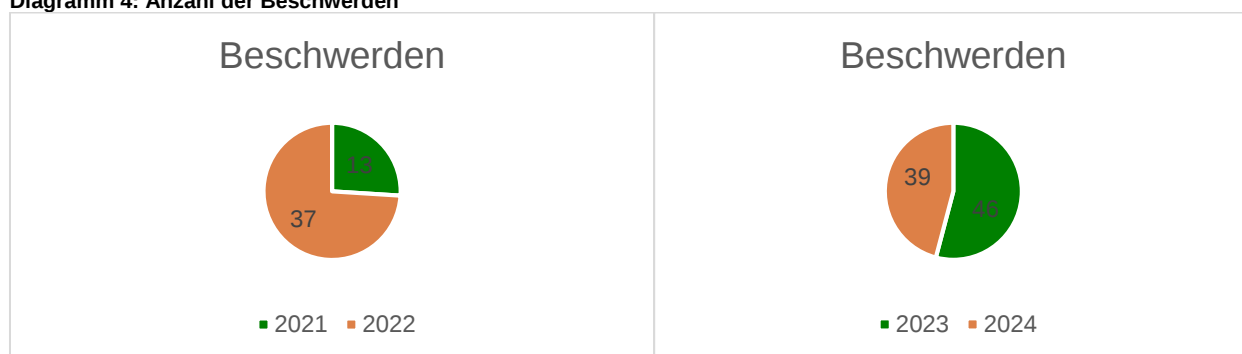
- Personalausstattung/ Fachkräftemangel
- Pflegequalität
- Wohnqualität
- Gewaltanwendung
- Barbetragsverwaltung
- Besuchsregelung
- Medikamentenversorgung
- Kündigung von Betreuungsverträgen

Die WTG-Behörde prüft und bearbeitet alle Beschwerden. Teilweise werden Unterlagen zur Klärung des Sachverhaltes angefordert. Bei Bedarf wird die Einrichtung aufgesucht und eine Anlassprüfung durchgeführt.

Die Anzahl der Beschwerden ist im Vergleich zum Berichtszeitraum 2021/ 2022 fast um das Doppelte angestiegen, von 50 Beschwerden auf 85 Beschwerden für den Berichtszeitraum 2023/ 2024.

Bearbeitete Beschwerden

Diagramm 4: Anzahl der Beschwerden



4.2.1.8 Befreiungen

Mit Genehmigung der WTG-Behörde kann von den Anforderungen nach dem WTG in bestimmten Einzelfällen abgewichen werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das können z. B. Abweichungen zu Platzzahlen oder auch die Abweichung von den Anforderungen an die Wohnqualität sein.

2023

2

2024

2

4.2.2 Gebührenerhebung

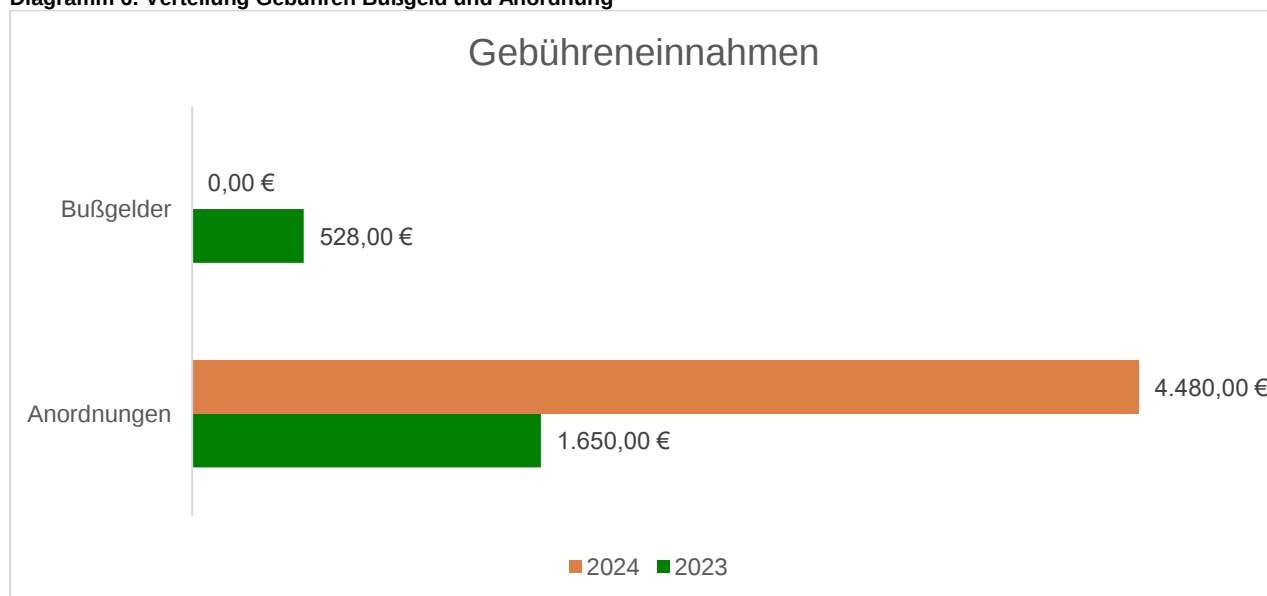
Grundlage der Gebührenerhebung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz ist die Tarifstelle 12.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Diagramm 5: Verteilung der Gebühren



4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Diagramm 6: Verteilung Gebühren Bußgeld und Anordnung



4.3 Coronabedingte Maßnahmen

Seit Beginn der Corona-Pandemie gab es für die Einrichtungen, die dem Wohn- und Teilhabegesetz unterliegen, eine Vielzahl von rechtlichen Vorgaben, die von den Einrichtungen umzusetzen waren. Die WTG-Behörde hatte dabei insbesondere eine unterstützende, beratende und koordinierende Funktion übernommen, z.B. durch die Bereitstellung von Informationsmaterial und die Beantwortung von Fragen zur Umsetzung neuer Anforderungen in den Einrichtungen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit E-Mail vom 23.02.2023 mitgeteilt, dass mit Ablauf des 28. Februar 2023 als letzte Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bis einschließlich dem 07. April 2023 die Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher von voll- oder teilstationären Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbarer Einrichtungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 Infektionsschutzgesetz aufrechterhalten wird. Alle anderen Maßnahmen entfielen bereits mit Ablauf des 28. Februar 2023.

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Entsprechend der koordinierenden Funktion der WTG-Behörde gem. § 44 WTG bestehen enge Arbeitsbeziehungen zu anderen Behörden und Institutionen innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung:

- **Medizinischer Dienst (MD) / Prüfdienst der privaten Krankenversicherung (PKV)**

Die Zusammenarbeit mit dem MD / PKV erstreckt sich insbesondere auf die Absprache der Prüftermine und den Austausch der Prüfergebnisse. Von Seiten der WTG-Behörde wird Rücksicht auf die Terminvorgaben des MD / PKV genommen. Auch zukünftig soll die Zusammenarbeit weiter vertieft werden.

- **Arzneimittelaufsicht Hochsauerlandkreis**

Die Arzneimittelaufsicht wird im Rahmen eines Sachverständigenmodells zur Überwachung des ordnungsgemäßen Umgangs mit bzw. der Aufbewahrung von Arzneimitteln / Betäubungsmitteln in die Überprüfung durch die WTG-Behörde eingebunden. Im Berichtszeitraum wurde die Arzneimittelbehörde 30-mal zur Prüfung hinzugezogen, davon 13-mal im Jahr 2023 und 17-mal im Jahr 2024. Darüber hinaus findet ein gegenseitiger Austausch über prüfungsrelevante Themen und Ergebnisse regelmäßig statt.

- **Hygieneaufsicht Hochsauerlandkreis**

Die Prüfergebnisse der Hygieneaufsicht sind für die Tätigkeit der WTG-Behörde ebenfalls von Bedeutung. Die gegenseitige Information über prüfungsrelevante Themen und Ergebnisse sowie die Abstimmung von Prüfungsinhalten zwischen den Beteiligten Fachbereichen werden kontinuierlich gefördert.

- **Arbeitskreise der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg**

- Regelmäßig treffen sich die WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg zu einem Erfahrungsaustausch. Zu dem Arbeitskreis zählen die Bezirksregierung Arnsberg sowie die WTG-Behörden des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Märkischen Kreises, der Kreise Olpe, Siegen, Soest und des Hochsauerlandkreises sowie der kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne und Unna. Es werden jeweils aktuelle Probleme bzw. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes besprochen.
- Des Weiteren haben in den Jahren 2023 und 2024 erstmalig Austauschtreffen verschiedener WTG-Behörden in Bezug auf die neu in das WTG aufgenommenen Prüfungen von Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen stattgefunden.
- Darüber hinaus besteht eine Arbeitsgemeinschaft der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg. In diesem Kreis erfolgt ein Austausch zu pflegefachlichen Problemen und Fragen.

- **LWL – Kämmerei – Bautechnische Prüfung Fördermaßnahmen**
Bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Pflegeeinrichtungen sowie von Tagespflegeeinrichtungen erfolgt sowohl die Bauberatung als auch die Wirtschaftlichkeitsprüfung dieser Maßnahmen unter Einbeziehung des LWL als zuständigem überörtlichem Sozialhilfeträger.
- **Obere und Untere Bauaufsicht, Brandschutzbehörde Hochsauerlandkreis**
Zur Planung und Abstimmung in der Bauphase neuer Pflege- und Betreuungseinrichtungen findet eine Zusammenarbeit mit der oberen und unteren Bauaufsicht und mit der Brandschutzbehörde statt.

4.5 Sonstiges

Baumaßnahmen

Im Vorfeld von baulichen Maßnahmen ist dem örtlichen Sozialhilfeträger als zuständiger Behörde Gelegenheit zu geben, die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit der entstehenden Aufwendungen zu beraten (§ 10 Abs. 4 APG, § 10 Abs. 1 APG DVO).

Die Beratungspraxis bezieht sich auf die konkreten Anforderungen an die Wohnqualität nach dem WTG, die oftmals weitere zeitintensive Folgeberatungsgespräche nach sich zieht. Auf Antrag wird dem Träger in einem Abstimmungsbescheid bestätigt, dass das Bauvorhaben mit dem WTG konform ist. Nach der Bauabnahme wird ein Feststellungsbescheid über die korrekte Ausführung nach den Vorgaben des WTG erteilt. Dieser Bescheid ist die Voraussetzung, damit die Einrichtung die Investitionskostenförderung in Anspruch nehmen kann.

- Nachfolgende Baumaßnahmen wurden im Berichtszeitraum vorgestellt:
 - 1 Außenwohngruppe der Behindertenhilfe
 - 2 anbieterverantwortete Senioren-Wohngemeinschaften
 - 1 Wohngemeinschaften für Intensivpflege
- Nachfolgende Baumaßnahmen wurden im Berichtszeitraum abgestimmt:
 - 1 Umbau Pflegeeinrichtung
 - 2 anbieterverantwortete Senioren-Wohngemeinschaften
 - 1 Servicewohnen
- Nachfolgende Baumaßnahmen befindet sich aktuell im Bau/ Umbau:
 - 1 Umbau Pflegeeinrichtung
 - 2 anbieterverantwortete Senioren-Wohngemeinschaften

Evaluierung des Wohn- und Teilhabegesetzes zum 01.01.2023

Seit dem 01.01.2023 ist das geänderte Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Änderungen wurden im Wesentlichen zur Verbesserung des Gewaltschutzes in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vorgenommen. Insbesondere wurden die Regelungen zur Gewaltprävention und zum Einsatz von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen überarbeitet. Auch wurde der Geltungsbereich des WTG sowie die Zuständigkeit der WTG-Behörde auf die WfbM im Zuständigkeitsgebiet erweitert. Die Änderungen in der Durchführungsverordnung zum WTG liegen bisher nur im Entwurf vor. Eine weitere Gesetzesnovellierung wurde bereits angekündigt.

Personalbemessungssystem (PeBeM)

Seit dem 1. Juli 2023 gilt nach § 113 Abs. 1 SGB XI ein neues Personalbemessungssystem für vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Dieses System definiert bundesweit einheitliche Personalanhaltswerte, die den Personalbedarf in den Einrichtungen festlegen. Ziel des neuen Systems ist eine Weiterentwicklung der Rollen- und Aufgabenverteilung im Pflegebereich. Die Beschäftigten in Pflege und Betreuung werden in Qualifikationsniveaus eingeteilt:

- Hilfskräfte (ohne Ausbildung)
- Hilfskräfte (mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung)
- Fachpersonal

§ 113 c SGB XI legt jedoch keine Vorgaben für die Tätigkeiten des Pflege- und Betreuungspersonals fest, sondern definiert die Höchstzahl an Personal mit bestimmten Qualifikationen. Perspektivisch soll das neue Personalbemessungssystem die gesetzlichen Regelungen für einen qualitätsorientierten Personaleinsatz ablösen (Wegfall der Fachkraftquote). Im Hochsauerlandkreis haben bereits einige Einrichtungen nach dem neuen System verhandelt. Die Umstellung auf das neue System stellt jedoch eine Herausforderung dar, insbesondere aufgrund des aktuellen Personalmangels. Für die vollständige Umsetzung gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025.

Ombudsperson

Die Kreise und kreisfreien Städte sollen gem. § 16 Abs. 2 WTG Ombudspersonen bestellen. Mit der Einführung der Funktion von Ombudspersonen soll ein niederschwelliges und unbürokratisches Angebot insbesondere bei der Vermittlung von Konflikten gemacht werden sowie die Teilhaberechte von Menschen, die Angebote nach dem WTG in Anspruch nehmen, gestärkt werden. Die Hauptaufgabe der Ombudspersonen liegt in der Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbietern und Nutzenden beziehungsweise Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach dem WTG. Die Ombudspersonen werden dabei nur auf Anfrage und mit Einwilligung der Nutzenden tätig und vermitteln neutral und unabhängig bei Konflikten und Problemen. Darüber hinaus ist die Ombudsperson auch von den Leistungsangeboten hinsichtlich der Art, Anzahl und Dauer freiheitsentziehender Maßnahmen einmal jährlich zu informieren (§ 8a Abs. 6 WTG).

Für den Hochsauerlandkreis konnte Herr Ferdi Lenze als Ombudsperson gewonnen werden. Seit dem 01.01.2024 nimmt er diese verantwortungsvolle Funktion mit großem Engagement wahr. In diesem ersten Tätigkeitsjahr konnte er ca. 18 Besuchskontakte verzeichnen, wobei die Kontaktaufnahme in der Regel von den Nutzenden selbst ausgegangen ist. Ein Kontakt wurde durch die WTG-Aufsicht vermittelt. Die Gesprächsthemen sind neben finanziellen Fragen (z.B. Kosten der Einzel-Leistungen, Erläuterung der Aspekte der Positionen in der Leistungsabrechnung) überwiegend im zwischenmenschlichen Bereich zu verorten. Durch die Gespräche konnten Konflikte gelöst oder zumindest vermindert werden. In einem Fall sei jedoch auch zu einem Wechsel des Leistungsangebotes geraten worden, da es offensichtlich zum Unterstützungsbedarf des Nutzers nicht gepasst habe. Wichtig ist, den Bekanntheitsgrad des Angebotes weiter zu erhöhen. Daher wird bei Prüfungen durch die WTG-Behörde darauf geachtet, dass die Leistungserbringer über die Ombudsperson adressatengerecht informieren. In der Rückschau stellt sich – trotz des ersten kurzen Einsatzzeitraumes – die bisherige Tätigkeit der Ombudsperson als positiv dar. Das ist zum einen darin begründet, dass die Berührungängste zur Kontaktaufnahme geringer sind (es handelt sich ja nicht um einen Behördenmitarbeiter) und die Funktion klar definiert ist. Die Ombudsperson nimmt keine Rechtsberatung wahr, sondern ist oftmals der nötige neutrale Dritte, der ein offenes Ohr und langjährige Erfahrung im Pflegebereich hat.

Monitoring- und Beschwerdestelle

Die neue Monitoring- und Beschwerdestelle nach § 16 Abs. 1 WTG wurde im Rahmen der Gesetzesnovellierung zum 01.01.2023 eingerichtet. Diese Stelle ist bei der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen angesiedelt. Die Hauptaufgaben dieser Stelle sind:

- Erfassung von Meldungen und Beschwerden
 - Es werden Meldungen und Beschwerden über freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen in Einrichtungen erfasst.
- Anonymisierte Auswertung
 - Die gemeldeten Maßnahmen werden anonymisiert, erfasst und ausgewertet.
- Jährliche Berichterstattung
 - Die Stelle berichtet einmal jährlich dem Land Nordrhein-Westfalen über die Ergebnisse.

Für Einrichtungen besteht eine Meldepflicht an die Monitoring- und Beschwerdestelle. Menschen, die in diesen Einrichtungen leben oder arbeiten und Gewalt im Rahmen einer freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahme erfahren oder beobachtet haben, erhalten damit eine neue, unmittelbare Anlaufstelle auf Landesebene.

5. Fazit, Entwicklung und Ausblick

Die Jahre 2023 und 2024 waren geprägt von der Umsetzung neuer Anforderungen, die sich aus der Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes ergeben haben. Ein wichtiger Meilenstein war die erstmalige Durchführung von Regelprüfungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die zum 01. Januar 2023 in das WTG aufgenommen wurden.

Die Novellierung des WTG hat auch zu einer stärkeren Fokussierung auf den Schutz vor Gewalt und zu einer Präzisierung des Rahmens für freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen geführt. Im Rahmen der Regelprüfungen wurden die hierzu von den Einrichtungen anzupassenden Konzepte intensiv geprüft.

Beratung

Die WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises wird auch zukünftig an einer intensiven Beratung und Begleitung der Leistungsanbietender festhalten. Nicht nur, weil die WTG-Behörde konsequent Beratung und Unterstützung vor Intervention leisten will, sondern auch, weil sich dieser Ansatz in der Zusammenarbeit bewährt hat. Inzwischen gehen Einrichtungen mit problematischen Entwicklungen auf die WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises zu, mit dem Wunsch nach Beratung. So können Krisensituationen häufig im Vorfeld in enger Zusammenarbeit vermieden werden. Letztlich soll damit die Pflegequalität für die Nutzenden der Einrichtungen im Verantwortungsbereich der WTG-Behörde gesteigert werden, ohne die Aufgaben der WTG-Behörde als Ordnungsbehörde zu vernachlässigen.

Entwicklung der Anzahl der zu prüfenden Betreuungsangebote

Die Zahl der Leistungsangebote, die im Rahmen von wiederkehrenden Prüfungen der Überwachung der WTG-Behörde unterliegen, nimmt stetig zu. Diese Zahl wird sich weiter erhöhen, da bereits jetzt einige Projekte bekannt sind, die künftig neu entstehen werden. In den nächsten zwei Jahren werden voraussichtlich vier anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in Betrieb genommen. Die Anzahl der regelmäßig der Überwachung unterliegenden Betreuungsangebote erhöht sich damit von derzeit 123 auf 127.

Personelles

Im Berichtszeitraum war die WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises von einer größeren Personalfluktuations betroffen, die sowohl das Fachpersonal der Leitung, der Verwaltung als auch der Pflegefachkräfte betraf. In allen genannten Bereichen ist eine Wiederbesetzung weitestgehend gelungen; im Bereich der Verwaltung ist aktuell noch ein Stellenanteil

von 0,5 VZÄ unbesetzt. Der Mangel an geeigneten Fachkräften zeigt sich erwartungsgemäß auch bei der Wiederbesetzung der offenen Stellen in der WTG-Behörde.

Fachkräftemangel

Der weiterhin bestehende Fachkräftemangel bleibt nach wie vor eine der größten Herausforderungen in der Pflege- und Betreuungsbranche. Dieser Mangel betrifft nicht nur die Zahl der verfügbaren Pflegekräfte, sondern auch die Qualifikation und Spezialisierung der Mitarbeitenden. Der Fachkräftemangel hat weitreichende Auswirkungen auf die Qualität der Pflege, die Arbeitsbelastung des bestehenden Personals und langfristige Stabilität der Pflegeeinrichtungen. Ein Mangel an qualifizierten Pflegekräften führt zu einer höheren Arbeitsbelastung der vorhandenen Mitarbeiter und somit folglich zur Überlastung des bestehenden Personals. Weniger Personal bedeutet auch, dass sich die individuelle Betreuung verringert. Bewohner können häufig nicht mehr so betreut werden, wie es ihrem Bedarf entspricht. Besonders bei Bewohnern mit komplexen Bedürfnissen, wie etwa Menschen mit Demenz, könnte dies zu einer schlechteren Lebensqualität führen.

Die genannten Auswirkungen spiegeln sich im zunehmenden Maße auch in den Prüfungsergebnissen wieder. Zum Teil haben sich die Einrichtungen selbst einen „Aufnahmestopp“ auferlegt, in zwei Einrichtungen musste ein behördliches Aufnahmeverbot erteilt werden. In einem Fall konnte dieses inzwischen aufgehoben werden.

Digitalisierung in der Pflege

In den Einrichtungen ist die Digitalisierung weiterhin auf dem Vormarsch. Die Nutzung einer EDV-gestützten Dokumentation ist inzwischen Standard. Sie hilft dabei, die Arbeit effizienter zu gestalten und gleichzeitig die Qualität der Pflege zu steigern. Darüber hinaus ist die elektronische Dokumentation zunehmend verpflichtend, um die Anforderungen des WTG erfüllen zu können. Ein weiterer Aspekt der Digitalisierung ist die verstärkte Nutzung von Online-Schulungen für das Pflegepersonal. Diese Schulungen bieten den Mitarbeitenden die Möglichkeit, sich flexibel und ortsunabhängig fortzubilden, was besonders in Zeiten des Fachkräftemangels von großer Bedeutung ist. Online-Schulungen ermöglichen es, die Fachkompetenz und Kenntnisse der Pflegekräfte auf dem neusten Stand zu halten und somit die Pflegequalität in den Einrichtungen zu sichern.

6. Ansprechpersonen

Frau Anna Weber (Sachgebietsleitung)

Dipl.-Gerontologin

Tel. 02961/94-3442

anna.weber@hochsauerlandkreis.de

Herr Michael Froelich

LL.B.–Allgemeine Verwaltung

Tel. 02961/94-3023

michael.froelich@hochsauerlandkreis.de

Frau Vera Spiekermann

Pflegefachkraft

Tel. 02961/ 94-3401

vera.spiekermann@hochsauerlandkreis.de

Frau Katharina Heinemann

Verwaltungsfachwirtin

Tel. 02961/94-3435

katharina.heinemann@hochsauerlandkreis.de

Frau Beatrix Peters

Pflegefachkraft

02961/ 94-3431

beatrix.peters@hochsauerlandkreis.de

Frau Elke Rathöfer

Verwaltungsfachwirtin

Tel. 02961/94-3368

elke.rathoefer@hochsauerlandkreis.de

Frau Stephanie Tönne

Pflegefachkraft

02961/ 94-4505

stephanie.toenne@hochsauerlandkreis.de

Frau Elke Schüttler

Verwaltungsfachangestellte, Pflegefachkraft, Qualitätsmanagerin

Tel. 02961/94-4506

elke.schuettler@hochsauerlandkreis.de

Frau Birgit Süreth

Verwaltungsfachwirtin

Tel. 02961/94-3417

birgit.suereth@hochsauerlandkreis.de

Fax: [02961/ 94 26112](tel:02961_94_26112)

Funktionspostfach: heimaufsicht@hochsauerlandkreis.de

7. Weiterführende Links

Kreisverwaltung Hochsauerlandkreis

<http://www.hochsauerlandkreis.de>

WTG-Behörde Hochsauerlandkreis

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/soziales/wtg-behoerde-ehemals-heimaufsicht>

Ergebnisberichte

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/soziales/wtg-behoerde-ehemals-heimaufsicht>

Flyer Ombudsperson

https://www.hochsauerlandkreis.de/fileadmin/user_upload/Zustaendigkeit_KD/FD_52/52_3/Flyer_Ombudsperson_Lenze.pdf

Einrichtungen und Dienste im HSK (Stand: 31.01.2023)

https://www.hochsauerlandkreis.de/fileadmin/user_upload/Zustaendigkeit_KD/FD_52/52_3/Einrichtungen_und_Dienste_im_HSK.pdf

Wohn- und Teilhabegesetz

https://recht.nrw.de/Imi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=8&ugl_nr=820&bes_id=28425&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=wohn%20und%20teilhabegesetz#det0

Datenbank PfAD.wtg

<https://pfadwtg.mags.nrw/>

Pflegebedarfsplan 2023/ 2024

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/soziales/sozialplanung>

Impressum

Herausgeber: Hochsauerlandkreis - Der Landrat
Sachgebiet 523 – WTG-Aufsicht / Sozialplanung
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Telefon: 02961 / 94-3442
Fax: 02961 / 94 26 112
E-Mail: heimaufsicht@hochsauerlandkreis.de

Internetpräsenz: www.hochsauerlandkreis.de
 [hochsauerlandkreis](#)
 [hochsauerlandkreis](#)
 [hochsauerlandkreis](#)

Veröffentlichung: Juni 2025

Anmerkungen:

In diesem Bericht wurde auf die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen verzichtet, um die Lesbarkeit und den Kontext zu wahren. Zur besseren Lesbarkeit die männliche Form (z.B. Leistungsanbieter o.ä.) verwendet.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie Druckfehler in diesem Bericht wird keine Gewähr übernommen.